

NOTTÖTUNG GEFLÜGEL

Ihr Wissen wächst  www.lfi.at

lk Landwirtschaftskammer
Österreich

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Ländliches Fortbildungsinstitut
Österreich
Schauffergasse 6, 1015 Wien

Redaktionsteam:

Mag. Max Hörmann
DIⁱⁿ Elisabeth Lenz
Dr.ⁱⁿ Katrina Eder
Mag.^a Marina Karhan
Mag. Max Mägdefrau
Mag.^a Theresa Petrag
Dr.ⁱⁿ Jasmin Raubek
Dr.ⁱⁿ Kerstin Seitz
Dr.ⁱⁿ Janja Sirovnik
Mag.^a Polina Weghofer

Lektorat: Textfein e. U.

Gestaltung: MDH-Media GmbH

Copyright: Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autorinnen und Autoren. Autorinnen und Autoren und der Herausgeber können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktionsschluss: Wien, Juli 2024

1	EINLEITUNG	04
2	ERKENNUNG VON KRANKEN UND VERLETZTEN TIEREN, VERSORGUNG BEI KRANKHEIT, GRÜNDE DER NOTTÖTUNG	05
3	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	09
4	BETÄUBUNGSVERFAHREN UND TÖTUNGSMETHODEN	10
4.1	Nottötung bei Jung- und Legehennen	10
4.2	Nottötung beim Masthuhn	12
4.3	Nottötung bei der Pute	13
4.4	Nottötung bei Gänsen und Enten	17
5	ORDNUNGSGEMÄSSE KADAVERLAGERUNG	19
6	RECHTSQUELLEN	20
7	WEITERFÜHRENDE LITERATUR	21
8	WICHTIGE ADRESSEN	21
9	AUTORINNEN UND AUTOREN	21

Autorin Dr.ⁱⁿ Katrina Eder,
und Autor: Mag. Max Hörmann

Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sind für das Wohl und die Gesundheit ihrer Tiere verantwortlich. Bestehen bei einem Tier jedoch unheilbare Leiden oder Schmerzen, müssen diese durch eine fachgerechte und sorgfältig durchgeführte Nottötung beendet werden. Jede Geflügelhalterin und jeder Geflügelhalter muss auf solche Situationen vorbereitet sein, um unnötiges Leid durch zögerndes Handeln zu vermeiden.

BEWEGGRÜNDE FÜR ZUWARTEN

Keine Landwirtin und kein Landwirt fügt bewusst einem Tier Schaden zu oder lässt es leiden. Dennoch ist der Wunsch vorhanden, dass sich das Problem von selbst löst, indem das Tier doch noch gesundet oder von selbst stirbt. Die Gründe, warum das Tier nicht notgetötet wird, sind häufig emotionale Überforderung, mangelnde Erfahrung in der Handhabung der Gerätschaften, fehlende Ausstattung usw. Mit dem erforderlichen Problembewusstsein und einem professionellen und betriebsspezifischen Lösungsansatz können diese für Tier und Mensch sehr belastenden Situationen vermieden werden. Die vorliegenden Empfehlungen sollen befassete Personen informieren, Unsicherheiten beseitigen und dazu beitragen, dass im Sinne des Tierschutzes rasch und fachgerecht gehandelt wird (Leeb et al. 2020, Nottötung von Schweinen).

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER NOTTÖTUNG

Damit eine notwendige Nottötung schnell durchgeführt werden kann, sollte bereits im Voraus festgelegt sein,

wie sie ablaufen soll. Führt die Tierhalterin oder der Tierhalter die Nottötung selbst durch, erfordert dies notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten sowie einsatzbereite und gewartete Geräte. Es wird empfohlen, dass Tierhalterinnen und Tierhalter schriftlich festhalten, wie sie bei einer Nottötung vorgehen werden. Diese Arbeitsanweisung sollte enthalten, wer die Nottötung durchführt und welche Methode für welche Tierkategorie angewendet wird.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Diese Broschüre bietet Geflügelhalterinnen und Geflügelhaltern Entscheidungshilfen, um zu erkennen, wann eine Nottötung unausweichlich ist, um unnötiges Leid zu verhindern. Sie beschreibt anschaulich die Betäubungs- und Tötungsmethoden, um eine fachgerechte Nottötung von Geflügel sicherzustellen.

GESETZLICHE VORGABEN

Insbesondere bei der Haltung einer großen Anzahl an Tieren, wie es bei Geflügel üblich ist, bedarf die Tierkontrolle erhöhter Aufmerksamkeit und umfangreicher Kenntnisse des Normalverhaltens der Tiere. Wer erhebliches Leiden eines kranken oder verletzten Tieres bewusst hinnimmt und dieses weder behandelt noch fachgerecht tötet, verstößt gegen den § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und § 222 des Strafgesetzbuches.

2 Erkennung von kranken und verletzten Tieren, Versorgung bei Krankheit, Gründe der Nottötung

Autorinnen Mag.^a Marina Karhan,
und Autor: Mag. Max Mägdefrau, Dr.ⁱⁿ Janja Sirovnik

Die Nottötung von Tieren ist ein entscheidender und verpflichtender Bestandteil eines wirksamen Tierschutzprogramms in landwirtschaftlichen Betrieben. Kranke und verletzte Tiere müssen entweder angemessen versorgt oder notgetötet werden. Dazu ist es erforderlich, die betroffenen Tiere schnell und zuverlässig zu erkennen. Die folgenden Punkte sind eine Hilfestellung zur Erkennung von krankem und verletztem Geflügel:

■ **Verändertes Allgemeinverhalten:**

- Tier sondert sich von Herde ab: Kranke Tiere sitzen oft am Rand vom Stall oder in abgedunkelten Plätzen, z. B. in Legenestern.
- lethargisch bis komatös: schwach, reagiert wenig bis gar nicht auf äußere Reize, Augen geschlossen oder trüb
- frisst und trinkt nicht
- Flügel hängen nach unten

■ **Atemwegsprobleme:**

- Husten und Niesen
- Atemgeräusche bis hin zu Atemnot
- Nasenausfluss oder verschmutzte/verklebte Nasenöffnungen
- Augenausfluss oder schaumiger bis eitriges Augeninhalt
- geschwollene Bereiche rund um die Augen (Nasennebenhöhlen)

■ **Verändertes Federkleid und Haut:**

- schmutzige oder abgebrochene Federn
- nackte Bereiche (z. B. Schultern, Hüften, Bauch oder Kloakenbereich)
- Brustblasen, Kropfvergrößerung
- blutige/verkrustete Hautareale
- farblich veränderte Kopfanhänge (gräulich, dunkelrot, bläulich)

■ **Probleme des Bewegungsapparates:**

- offensichtliche Verletzungen der Ständer (Beine) oder Flügel (Brüche, blutige Wunden usw.)
- Lahmheiten (Tier belastet eine Extremität weniger/nicht, kommt nicht zum Futter und/oder Wasser oder weicht nicht vor Tieren zurück, die es picken)
- geschwollene Gelenke oder verbogene Extremitäten

■ **Veränderter Kot und Zeichen von Bauchweh:**

- blutiger Kot: Blut befindet sich oft im Inneren, ist erst nach Verschmieren sichtbar.
- schwarzer Kot: verdautes Blut
- heller bis schwefelgelber Kot
- dünnflüssiger bis schaumiger Kot
- verklebtes Federkleid rund um die Kloake
- eingezogener Kopf, aufgestellte Halsfedern, „jammernde“ Laute

■ Hochgradige Abmagerung (Zeichen von chronischen Krankheiten)

- Brustbein ist leicht tastbar, keine umgebende Muskulatur (Ausnahme: Bei älteren Legehennen soll das Brustbein leicht tastbar sein.)

Treffen einer oder mehrere dieser Punkte zu, ist das Tier schnellstmöglich angemessen zu versorgen oder notzutöten.

VARIANTE 1:

VERSORGUNG DES KRANKEN TIERES

Dazu zählen u. a. das Absondern des Tieres in einen abgetrennten Bereich und die Zurverfügungstellung von Futter, Wasser und Einstreu in diesem Bereich. Wunden und Pickverletzungen können z. B. mit einem Hautpuderspray behandelt und mit TarPaste abgedeckt werden. Sind mehrere Tiere betroffen oder die Symptome besonders schwer, kann es notwendig sein, tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

VARIANTE 2:

NOTTÖTUNG DES KRANKEN TIERES

Es gibt einige Gründe, wieso eine (weitere) Behandlung nicht sinnvoll ist, sondern eine Nottötung der betroffenen Tiere notwendig wird (Abb. 1). Die Entscheidung zur Nottötung ist immer subjektiv und muss von der Ver-

antwortlichen/dem Verantwortlichen für jede Situation individuell getroffen werden. Folgende Fragen können als Leitfaden für die Entscheidung zur Nottötung verwendet werden:

- Hat das Tier offensichtliche Schmerzen? Leidet das Tier?
- Wie sehr leidet das Tier? Können Schmerzen/Leid durch eine Behandlung gemindert werden?
- Was ist die Ursache? Kann die Ursache behoben/behandelt werden?
- Zeigt das Tier Interesse an Futter und Wasser? Hat es trotz seines Gesundheitszustands Zugang zu Futter und Wasser?
- Verbessert sich der Zustand durch eine Behandlung oder verschlechtert er sich?
- Ist eine Genesung innerhalb eines akzeptablen Zeitrahmens wahrscheinlich?
- Ist eine Ansteckung anderer Tiere wahrscheinlich?

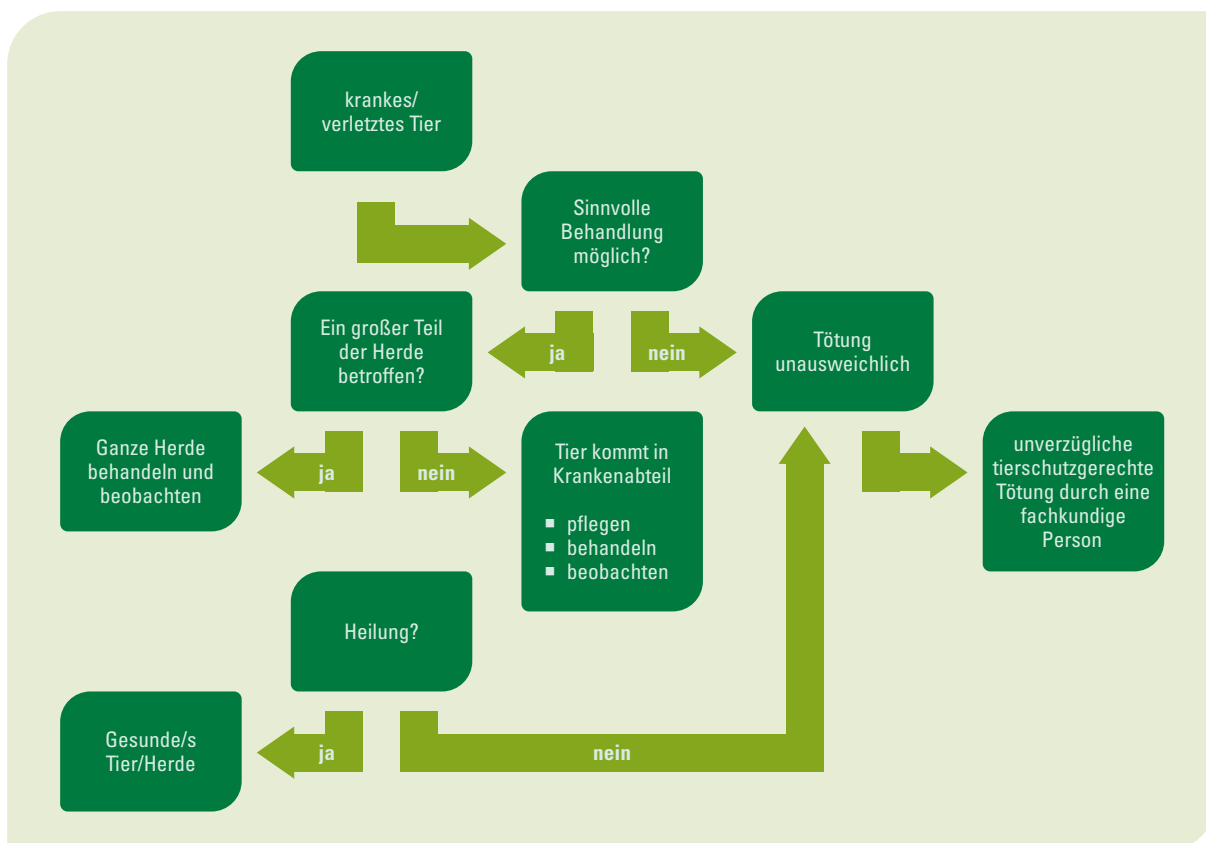


Abb. 1: Ein Entscheidungsbaum zur Nottötung kranker und verletzter Tiere (© Dr.ⁱⁿ Janja Sirovnik)

Beispiele von Verletzungen, Erkrankungen und Missbildungen bei Tieren, die entweder versorgt oder notgetötet werden müssen:



Abb. 2: Kreuzschnabel



Abb. 3: Hochgradiger Ausfluss aus Kloake aufgrund Eileiter-, Bauchfellentzündung



Abb. 4: Verminderter Allgemeinzustand: aufgestellte Nackenfedern, Tier lässt Flügel und Kopf hängen



Abb. 5: Fraktur des rechten Ständers



Abb. 6: Hochgradige Bissverletzung nach Fuchsangriff



Abb. 7: Herabhängender Kropf mit Kropfverstopfung



Abb. 8: Großflächige Verletzung des Ständers

Anzeichen für gesundes und ungesundes Geflügel, übersetzt aus Poultry Signals®.

Hinweis: Ein oder mehrere Anzeichen können für eine Nottötung ausreichend sein. Bei Unsicherheit über die

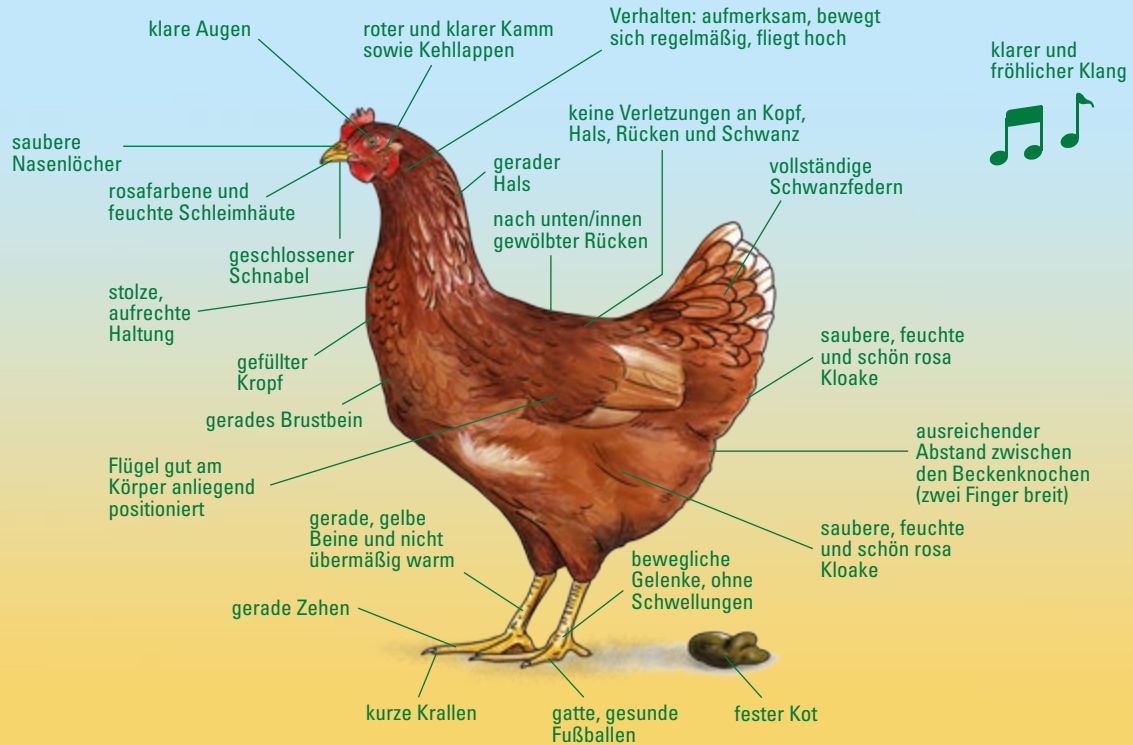
Schwere der Erkrankung und die Entscheidung über weitere Schritte, wenden Sie sich an einen Tierarzt / eine Tierärztin.

POULTRY
SIGNALS



50-Punkte Gesundheits- und Wohlergehens-Check

Gesunde Legehennen



Ungesunde Legehennen

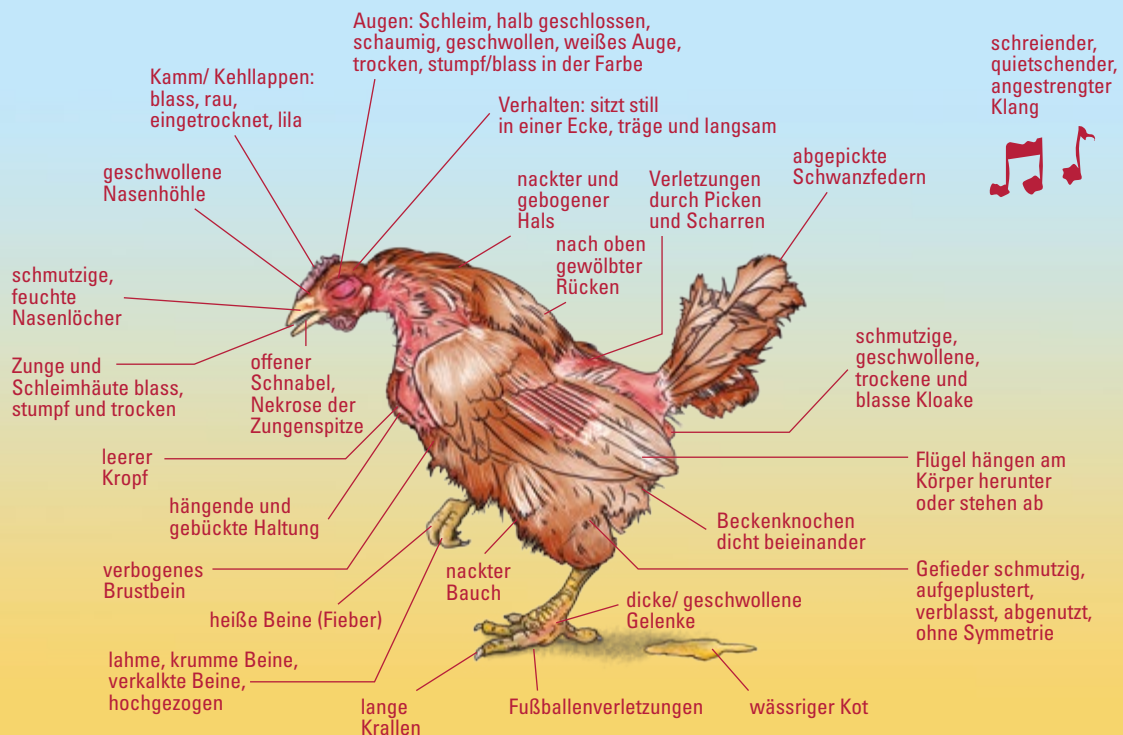


Abb. 9: Gesundheits- und Wohlergehens-Check (© Roodbont Publishers BV – Poultry Signals® The Netherlands, www.roodbont.nl)



3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Autorin: Dr.ⁱⁿ Katrina Eder

Gemäß dem Tierschutzgesetz besteht ein Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund. In der Tierhaltung kann es jedoch zu Situationen kommen, in denen zu entscheiden ist, ob Tiere notzutöten sind. Unter „Nottötung“ versteht man die Tötung von verletzten oder kranken Tieren, die unter großen Schmerzen leiden, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern.

Für die Nottötung ist eine Reihe an Regelungen vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen eine Nottötung notwendig bzw. zulässig ist und welche Verfahren dabei angewendet werden dürfen.

Von der Nottötung zu unterscheiden, ist die „Not-schlachtung“. Es handelt sich dabei um eine Schlachtung außerhalb des Schlachthofes aufgrund eines Unfalls eines ansonsten gesunden Tieres, wenn der Zustand des Tieres die Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes nicht zulässt.

In Fällen, in denen die Nottötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen, muss die Tötung durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt oder durch besonders ausgebildete Personen bzw. die Tierhalterin oder den Tierhalter erfolgen.

Das Betäuben und Töten müssen von Personen durchgeführt werden, die über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Es ist zu gewährleisten, dass beim Umgang mit den Tieren, beim Ruhigstellen, beim

Betäuben und beim Töten die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben.

Viele Tötungsverfahren sind für die Tiere schmerzvoll. Daher ist eine Betäubung erforderlich, mit der vor oder während der Tötung eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeigeführt wird. Diese ist an speziellen Indikatoren zu überprüfen und muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Im Anschluss an Betäubungsverfahren, die nicht zum sofortigen Tod des Tieres führen, wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, z. B. eine Entblutung oder der Genickbruch, vorgenommen. Die Anzeichen für das Eintreten des Todes sind zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Person manuell höchstens 70 Tiere pro Tag durch Genickbruch oder einen stumpfen Schlag auf den Kopf töten darf.

Bei der Lagerung und Entsorgung von notgetöteten Tieren sind das Tiermaterialiengesetz und die Vorschriften der jeweiligen Bundesländer (Tiermaterialienverordnungen) einzuhalten.

4 Betäubungsverfahren und Tötungsmethoden

© Max Mägedrau und QGV

Autorinnen *Dr.ⁱⁿ Janja Sirovnik,*
und Autor: *Mag.^a Marina Karhan, Mag. Max Mägedrau*

4.1 NOTTÖTUNG BEI JUNG- UND LEGEHENNEN

Keine Tötung ohne vorherige Betäubung!

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Das Tier wird an beiden Ständern fixiert, während die Sprunggelenke gestreckt werden, um Bewegungen zu minimieren. Es sollte auf einem festen und ebenen Untergrund liegen, wobei der Kopf automatisch ebenfalls direkt auf dem Untergrund oder nur wenige Zentimeter darüber positioniert ist.
- Bei Geflügel unter 5 kg erfolgt die Betäubung mit einem festen und präzisen Schlag mit Zange oder Stock auf den hinteren und oberen Bereich des Kopfes, knapp hinter dem höchsten Punkt des Kopfes. Dieser Punkt befindet sich ungefähr beim hinteren Ende des Kammes.



Abb. 10: Betäubung mit der Geflügelzange durch einen festen und präzisen Schlag auf den Hinterkopf

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, müssen folgende Anzeichen überprüft werden:

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keine Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.
3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden!



Abb. 11: Überprüfung der Betäubung: Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne Widerstand möglich sein

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG DURCH GENICKBRUCH

Küken:

- Eine Hand umgreift das hintere Ende des Kopfes und die andere den Übergang vom Hals zum Körper.
- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei zerreißen Rückenmark und Halsschlagader.

Erwachsene Tiere:

- Eine Hand umgreift die Ständer und die andere das hintere Ende des Kopfes.

- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände sowie eine Kippbewegung werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei reißen das Rückenmark und die Halsschlagader.

TÖTUNG DURCH ENTBLOTUNG

- Die Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.



Abb. 12: Tötung durch Genickbruch mittels Zange



Abb. 13: Geflügelzange bis 3 kg, Bedienungsanleitung: <https://www.cors.technology/download-center/>

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. keine Atmung (unregelmäßige, zuckende Bewegungen können auch nach dem Tod vorkommen)
2. keine zielgerichteten Bewegungen
3. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper
4. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keine Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde!



Abb. 14: Überprüfung des Todes: schlapp herabhängender Körper

4.2 NOTTÖTUNG BEIM MASTHUHN

Keine Tötung ohne vorherige Betäubung!

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Das Tier wird an beiden Ständern fixiert, während die Sprunggelenke gestreckt werden, um Bewegungen zu minimieren. Es sollte auf einem festen und ebenen Untergrund liegen, wobei der Kopf automatisch ebenfalls direkt auf dem Untergrund oder nur wenige Zentimeter darüber positioniert ist.
- Bei Geflügel unter 5 kg erfolgt die Betäubung mit einem festen und präzisen Schlag auf den hinteren und oberen Bereich des Kopfes, knapp hinter dem höchsten Punkt des Kopfes. Dieser Punkt befindet sich ungefähr beim hinteren Ende des Kammes.

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, ist es wichtig, diese anhand folgender Anzeichen zu überprüfen.

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keinerlei Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.

3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden!

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.



Abb. 15: Betäubung mittels Geflügelzange



Abb. 16: Überprüfung der Betäubung: Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne Widerstand möglich sein

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG DURCH GENICKBRUCH

Küken:

- Eine Hand umgreift das hintere Ende des Kopfes und die andere den Übergang vom Hals zum Körper.
- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei zerreißen Rückenmark und Halsschlagader.

Erwachsenes Tier:

- Eine Hand umgreift die Ständer und die andere das hintere Ende des Kopfes.
- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände und eine Kippbewegung werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei zerreißen Rückenmark und Halsschlagader.



Abb. 17: Tötung durch Genickbruch mittels Geflügelzange

TÖTUNG DURCH ENTBLUTUNG

- Die Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. keine Atmung (unregelmäßige, zuckende Bewegungen können auch nach dem Tod vorkommen)
2. keine zielgerichteten Bewegungen
3. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper

4. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keinerlei Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde!



Abb. 18: Überprüfung des Todes: schlaffer Körper, lose herunterhängende Flügel



Abb. 19: Überprüfung des Todes: Bei Berührung des Auges mit einem spitzen Gegenstand zeigt das Tier keine Reaktion

4.3 NOTTÖTUNG BEI DER PUTE

Keine Tötung ohne vorherige Betäubung!

PUTEN BIS 5 KG

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Das Tier wird an beiden Ständern fixiert, während die Sprunggelenke gestreckt werden, um Bewegungen zu minimieren. Es sollte auf einem festen und ebenen Untergrund liegen, wobei der Kopf automatisch ebenfalls direkt auf dem Untergrund oder nur wenige Zentimeter darüber positioniert ist.
- Bei Geflügel unter 5 kg erfolgt die Betäubung mit einem festen und präzisen Schlag auf den hinteren

und oberen Bereich des Kopfes, knapp hinter dem höchsten Punkt des Kopfes.



Abb. 20: Betäubung mittels Schlag auf den hinteren und oberen Bereich des Kopfes

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, müssen folgende Anzeichen überprüft werden:

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keine Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.
3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.



Abb. 21: Überprüfung der Betäubung: Das Öffnen des Schnabels muss ohne spürbaren Widerstand gelingen

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden!

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE (EMPFOHLENE METHODE)

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG DURCH GENICKBRUCH

Küken:

- Eine Hand umgreift das hintere Ende des Kopfes und die andere den Übergang vom Hals zum Körper.
- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei zerreißen Rückenmark und Halsschlagader.

Erwachsene Tiere:

- Eine Hand umgreift die Ständer und die andere das hintere Ende des Kopfes.
- Durch schnelles und kräftiges Auseinanderziehen der beiden Hände und eine Kippbewegung werden Genick und Halswirbelsäule überstreckt und gebrochen. Dabei zerreißen Rückenmark und Halsschlagader.

TÖTUNG DURCH ENTBLOTUNG

- Die Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.

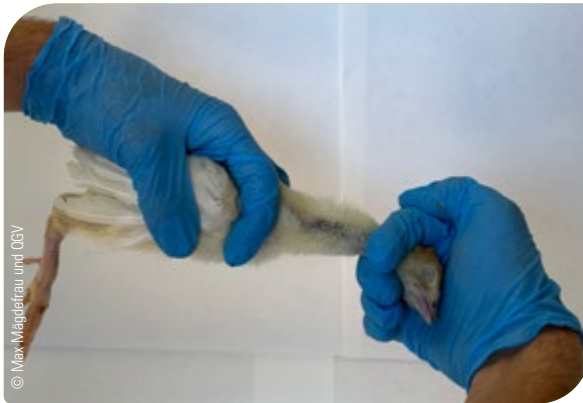


Abb. 22: Tötung: Genickbruch durch Strecken des Halses

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. keine Atmung (unregelmäßige, zuckende Bewegungen können auch nach dem Tod vorkommen)
2. keine zielgerichteten Bewegungen
3. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper
4. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keine Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde!



Abb. 23: Überprüfung des Todes: Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keine Reaktionen zeigen

PUTEN AB 5 KG

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Tiere über 5 kg können durch einen penetrierenden oder nicht penetrierenden Bolzenschuss bzw. Schlagbolzen betäubt werden.

BETÄUBUNG MITTELS SCHLAGBOLZEN DER KOMBINIERTEN ZANGE (EMPFOHLEN)

- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang von Kopf zu Halswirbelsäule angesetzt und nur leicht geschlossen, um das Tier zu fixieren. Bei gutem Sitz der Zange den Mechanismus des Bolzens betätigen. Der Bolzen soll am obersten Punkt des Kopfes von hinten auftreffen.

BETÄUBUNG MITTELS BOLZENSCHUSS

- Der Schussapparat muss am höchsten Punkt des Schädeldachs, dem Höcker über den Augen, angesetzt werden. Dabei sollte die Mündung des Schussapparates über der Vertiefung zwischen dem Höcker und dem Hinterkopf positioniert sein.



Abb. 24: Betäubung mit Schlagbolzen



© Cors Technology

Abb. 25: Betäubung mittels Bolzenschuss (penetrierend) und anschließend Tötung mittels Zange durch Genickbruch,

Bedienungsanleitung: <https://www.cors.technology/download-center/>

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, müssen folgende Anzeichen überprüft werden.

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keinerlei Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.
3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden!

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt. Bei Verwendung der kombinierten Zange wird die Position der Zange nach der Betäubung nicht verändert.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG DURCH ENTBLOTUNG

- Die Tötung durch Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.



Abb. 26: Zange nach der Betäubung zügig und mit genügend Druck schließen



© Cors Technology

Abb. 27: Geflügelzange mit integriertem Schlagbolzen, Bedienungsanleitung: <https://www.cors.technology/download-center/>

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. Achtung: Bei Puten sind starke, zuckende Bewegungen direkt nach Eintritt des Todes sehr häufig!
2. keine Atmung
3. keine zielgerichteten Bewegungen
4. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper
5. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keine Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde!



© Max Magdofrau und OGV

Abb. 28: Überprüfung des Todes: Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keine Reaktionen zeigen

4.4 NOTTÖTUNG BEI GÄNSEN UND ENTEN

Keine Tötung ohne vorherige Betäubung!

GÄNSE UND ENTEN BIS 5 KG

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Bei Geflügel unter 5 kg erfolgt die Betäubung mit einem festen und präzisen Schlag auf den hinteren und oberen Bereich des Kopfes, knapp hinter dem höchsten Punkt des Kopfes.

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, ist es wichtig, diese anhand folgender Anzeichen zu überprüfen.

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keinerlei Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.
3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese wiederholt werden!

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG MITTELS ENTBLOTUNG

- Die Tötung durch Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. keine Atmung (unregelmäßige, zuckende Bewegungen können auch nach dem Tod vorkommen)
2. keine zielgerichteten Bewegungen
3. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper
4. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keinerlei Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde.

GÄNSE UND ENTEN AB 5 KG

DURCHFÜHRUNG DER BETÄUBUNG:

- Tiere über 5 kg können durch einen penetrierenden oder nicht penetrierenden Bolzenschuss betäubt werden.

ÜBERPRÜFUNG DER BETÄUBUNG:

Um sicherzugehen, dass die Betäubung erfolgreich war, ist es wichtig, diese anhand folgender Anzeichen zu überprüfen.

1. **Berührung der Augen:** Das geöffnete Auge wird mit dem Finger berührt. Das Tier zeigt keinerlei Reaktion auf die Berührung.
2. **Atmung:** Das Tier zeigt keine regelmäßigen Atembewegungen.
3. **Öffnen des Schnabels:** Das Öffnen des Schnabels mit den Fingern muss ohne spürbaren Widerstand gelingen.

Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden.

Danach muss unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

DURCHFÜHRUNG DER TÖTUNG:

TÖTUNG MITTELS ZANGE

- Es muss eine der Größe des Tieres entsprechende Zange verwendet werden.
- Die Zange wird von hinten und oben am Übergang vom Kopf zur Halswirbelsäule angesetzt.
- Wichtig ist, die Zange zügig und mit genügend Druck zu schließen.

TÖTUNG DURCH ENTLUTUNG

- Die Entblutung ist eine zulässige Methode, wird aber für eine Nottötung nicht empfohlen.

FESTSTELLUNG DES TODES:

1. keine Atmung (unregelmäßige, zuckende Bewegungen können auch nach dem Tod vorkommen)
2. keine zielgerichteten Bewegungen
3. nach dem Ende der Zuckungen → schlaff herabhängender Körper
4. Die geöffneten Augen werden mit einem spitzen Gegenstand berührt. Das Tier darf keinerlei Reaktionen zeigen.

Der Tierkörper darf erst dann entsorgt werden, wenn der Tod sicher eingetreten ist und überprüft wurde!

5 Ordnungsgemäße Kadaverlagerung

Autor: Mag. Max Hörmann

Notgetötete Tiere müssen bei einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperverwertungsstelle – TKV) abgeliefert werden. Einer lückenlosen Entsorgung von Tierkadavern kommt in Bezug auf die Verbreitung von Krankheiten eine enorme Bedeutung zu. Nach der Feststellung des Todes ist der Tierkörper so rasch wie möglich aus dem Stall zu verbringen. Die toten Tiere werden in verschließbaren, flüssigkeitsundurchlässigen, vorzugsweise gekühlten Sammelbehältern bis zur Abholung durch die TKV gelagert.

Die Belege für die Abholung sind aufzubewahren. Die Entsorgung am Misthaufen oder die Abgabe von verendetem Geflügel an die Jagd ist verboten.

Bei kleineren, unregelmäßig anfallenden Mengen an verendeten Tieren können in manchen Bundesländern auch öffentliche Sammelstellen benutzt werden.

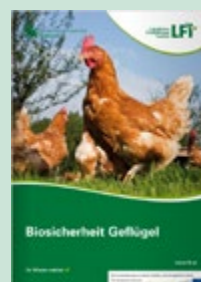
Die Ablieferung bei landwirtschaftlichen Nutztieren muss immer nachweislich sein. Bundesländer haben dazu unterschiedliche Systeme etabliert – deshalb sollte man sich jeweils in seinem Bundesland erkundigen.

Kriterien für eine optimale Kadaverlagerung sind:

- auslaufsichere Lagerung
- Sammelbehälter
- Möglichkeit zur Reinigung und gegebenenfalls zur Desinfektion
- keine Kontamination von Futter bzw. Futterproduktionsflächen
- Abdeckung
- Schutz vor unbefugtem Zugriff
- Schutz vor Schädigern/Hunden/Katzen/Wildtieren
- Sichtschutz (Passanten)
- Positionierung kühl, schattig
- abseits des Hofgeländes, sodass das Abholfahrzeug das Hofgelände nicht befahren muss

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

LFI-Broschüre:
Biosicherheit Geflügel



6 Rechtsquellen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere
(Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF
BGBl. I Nr. 124/2024

Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe
bedrohten Handlungen
(Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974,
idF BGBl. I Nr. 135/2023

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom
24. September 2009 über den Schutz von Tieren
zum Zeitpunkt der Tötung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Rates
vom 29. April 2009 mit spezifischen Hygienevorschriften
für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über
den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung
(Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 312/2015

Richtlinie 2007/43/EG Mindestvorschriften zum Schutz
von Masthühnern

Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht
für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische
Nebenprodukte und Materialien
(Tiermaterialiengesetz – TMG), BGBl. I Nr. 141/2003,
idF BGBl. I Nr. 37/2018

Tiermaterialienverordnungen
(jeweilige Landesverordnung)

Sämtliche Rechtsvorschriften sind unter
<https://www.ris.bka.gv.at/> abrufbar.

Weiterführende Literatur

Hühnersignale

Ein praktischer Leitfaden für die geflügelgerechte Haltung

Autoren: Monique Bestman, Marko Ruis, Jos Heijmans, Koos van Middelkoop

Herausgeber: Roodbont Publishers

https://www.roodbont.nl/en/product/100-205_Huhnersignale

Wichtige Adressen

Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI):
www.lfi.at

Tiergesundheit Österreich (TGÖ):
www.tgd.at

Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV):
www.qgv.at

Veterinärmedizinische Universität Wien:
www.vetmeduni.ac.at

Autorinnen und Autoren

Dr.ⁱⁿ Katrina Eder
Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
Telefon: +43 1 25077-6239
E-Mail: fachstelle@tierschutzkonform.at

Mag. Max Mägdefrau
Geflügelpraxis Mägdefrau GesbR
Telefon: +43 676 544 72 06
E-Mail: info@gefluegel-tierarzt.at

Mag. Max Hörmann
Landwirtschaftskammer Österreich
Telefon: +43 1 53441-8542
E-Mail: m.hoermann@lk-oe.at

Mag.^a Theresa Petrag
Qualitätsgeflügelvereinigung
Telefon: +43 2272 82600-30
E-Mail: theresa.petrag@qgv.at

Mag.^a Marina Karhan
Qualitätsgeflügelvereinigung
Telefon: +43 2272 82600-17
E-Mail: marina.karhan@qgv.at

Dr.ⁱⁿ Janja Sirovnik
Veterinärmedizinische Universität Wien
Telefon: +43 1 25077-4906
E-Mail: janja.sirovnik-koscica@vetmeduni.ac.at

**Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)
Österreich**

Schauflergasse 6, 1015 Wien

Telefon: 01 53441-8566 | F DW 8569

E-Mail: lfi@lk-oe.at

www.lfi.at